

Konzept zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/chronischen Erkrankungen an der HMTM

Präambel

Deutschland hat, gemeinsam mit 158 anderen Staaten, 2006 die UN-Behindertenkonvention unterschrieben. 2009 trat in Deutschland das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft. Die Konvention bekräftigt in Artikel 24 das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an der Bildung: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...)“.

Für die Hochschule für Musik und Theater München (HMTM) ist es unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften ein Anliegen, mit konkreten Maßnahmen, die die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur umsetzen, sondern ergänzen, zur Förderung der Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Studierender beizutragen, um die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten dieses Personenkreises zu verbessern. Dazu dient auch das Leitbild der HMTM, in dem es heißt, dass „die Umgangskultur an der HMTM auf Diversität, gegenseitige Wertschätzung und offene persönliche Begegnung zielt.“

Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ hat die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21. April 2009 einstimmig beschlossen, Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung zu ergreifen. Durch das vorliegende Konzept übernimmt die HMTM Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Teilhabe im modularisierten Studium und die sukzessive Realisierung einer barrierefreien Hochschule. Da eine künstlerische Ausbildung höchste physische und psychische Anforderungen stellt, bilden hoher Leistungsdruck und ein hochkompetitiver Musikmarkt Rahmenbedingungen, die den Blick genommen und berücksichtigt werden müssen. Die in naher Zukunft an der HMTM zu besetzende Professur für Musikermedizin wird sich diesen Aspekten insbesondere auch präventiv widmen.

Die HMTM sieht die umfassende Teilhabe von Studierenden mit Behinderung als Chance, ihr Kreativitätspotenzial zu erweitern. Ziel ist es, insgesamt allen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter*innen ein Lern- und Arbeitsumfeld zu ermöglichen, in dem sie unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung/chronischer Erkrankung und sexueller Orientierung zusammen arbeiten und lernen können und die Möglichkeit haben, ihr volles Leistungspotenzial zu entfalten.

Das vorliegende Konzept soll alle Hochschulangehörigen für die Belange dieser Studierenden sensibilisieren und sowohl das Angebot als auch die Inanspruchnahme entsprechender Unterstützung für alle Beteiligten selbstverständlich werden lassen.

1 Behinderungsbegriff

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung (...) liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung (...) zu erwarten ist“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Der moderne Behinderungsbegriff schließt also auch chronische Erkrankungen, auch mit episodischem Verlauf, ein, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. Die HMTM orientiert sich an dem o. g. Behinderungsbegriff und gestaltet ihre Nachsverfahren daher unabhängig von einer ausgewiesenen Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Menschen mit Behinderung sind durch das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (vgl. Art 3 Abs. 3 Satz 2 GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes (BGG) und des Freistaats Bayern (BayBGG) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gestärkt worden.

Nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes 2002 wurden das Hochschulrahmengesetz (HRG) und die Hochschulgesetze der Länder entsprechend weiterentwickelt. Danach müssen die Hochschulen gewährleisten, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ (§ 2 Abs. 4 HRG). Gleichzeitig müssen Prüfungsordnungen „die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen“ (§ 16 Satz 4 HRG).

In der Allgemeinen Prüfungsordnung der HMTM sind die Regelungen zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Studierender bei Hochschulprüfungen festgelegt. Die Qualifikationssatzung der HMTM ermöglicht ggf. den Nachteilsausgleich zur Herstellung der Chancengleichheit im Bereich der Eignungsprüfung.

3 Informations- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung

Information und Beratung für Studienbewerber*innen und Studierende erteilen an der HMTM die Stabsstelle für zentrale Studienberatung sowie die*der Beauftragte für behinderte Studierende. Schnittstellen gibt es auch zu den Prüfungsämtern, den Frauenbeauftragten sowie zu den

Studiendekan*innen. Die Beratung erfolgt persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Regel als Einzelberatung, bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die o. g. Personen werden ggf. durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Beratung qualifiziert. Darüber hinaus ist an der Hochschule ein Tutorensystem mit Studierenden aus höheren Semestern etabliert, die als Mentor*innen fungieren und in allen Fragen des Studiums Hilfestellung geben. Das Career-Center der Hochschule bietet Beratung auch im Hinblick auf den Berufseinstieg an. Die Beratungsmöglichkeiten, insbesondere die Kontaktdaten der o. g. Personen, werden auf der Homepage publiziert.

4 Barrierefreiheit

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“ (§4 BGG).

Daher werden seitens der HMTM folgende Maßnahmen verfolgt:

Gebäude

Behindertengerechtigkeit ist eine nicht ganz einfach umzusetzende Maßnahme in einem Gebäude aus den 1930er Jahren, hier hat die HMTM sicherlich Nachholbedarf, der bei der anstehenden Generalsanierung eingelöst werden muss. Bis dahin sind die Gebäude der HMTM zumindest barrierefrei nach den gesetzlichen Vorschriften (Aufzüge, Rampen, rollstuhlgerechte Zugänge zu allen Räumen) zugänglich. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen ergänzt durch Türschilder und Wegweiser in Blindenschrift und entsprechende Leitsysteme.

Homepage

Die Hochschulwebsite wird bei der anstehenden Neukonzeption barrierefrei gestaltet.

Formulare/Verwaltung

Wichtige Informationen (insbesondere Anmeldefristen) und fast alle im Studienverlauf nötigen Formulare werden zum Download auf der Website zur Verfügung gestellt.

Lehrveranstaltungen

Die Informationen zu den Lehrveranstaltungen werden digital im Campusmanagementsystem eCampus zur Verfügung gestellt. Über dieses System ist auch die Anmeldung zu den Kursen möglich. Einteilungen zum Einzelunterricht werden den Studierenden über ihren Zugang zum System eOffice mitgeteilt.

Weitere Unterstützungsangebote:

Studentische Hilfskräfte und Tutorien begleiten ggf. die Lehrveranstaltungen.

5 Nachteilsausgleich

Chancengleichheit bedeutet, dass es Ziel der HMTM ist, Regeln und Bedingungen für behinderte und/oder chronisch erkrankte Studierende anzuwenden, die ggf. einen Nachteilsausgleich für diese Personen vorsehen. Insofern werden Gremien und Verantwortlichen unabhängig von bestehenden Regelungen individuelle Einzelfallentscheidungen ermöglicht.

Anträge auf Nachteilsausgleich werden von den Studierenden fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht und von diesem an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. In der Regel sind entsprechende Nachweise erforderlich (z. B. Vorlage eines ärztlichen Attests, nach Anforderung des Prüfungsausschusses auch eines amtsärztlichen Attests). Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich wird dem*der Studierenden schriftlich mitgeteilt.

Nachteilsausgleiche gibt es beispielsweise in folgenden Bereichen:

Eignungsprüfung

Bewerber*innen mit Behinderung kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Prüfungen in einer anderen Form genehmigt werden.

Prüfungen und Studienverlaufsgestaltung

Im Folgenden sind einige Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche genannt, die der Prüfungsausschuss auf Antrag gewähren kann:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit
- Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in einer anderen als der vorgesehenen Form (z. B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt, Einzel- statt Gruppenprüfung, praktische statt theoretische Leistung oder umgekehrt, Prüfung in gesondertem Raum)
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- und Abschlussarbeiten
- Akzeptieren und Bereitstellen von Hilfsmitteln und Assistenzen im Studium und bei Prüfungen
- Verlängerung der Zeiträume von Studienabschnitten und zwischen Prüfungsleistungen (und damit eine Studienverlängerung)
- Splitten von Prüfungsleistungen
- Rücksichtnahme bei der Festlegung von Prüfungsterminen
- Erlass von Prüfungsbestandteilen (z. B. Vom-Blatt-Spiel)
- Sonderregelungen für die Bibliotheksbenutzung (z. B. verlängerte Ausleihfristen)
- Modifikation der Bedingungen für Praktika
- Bevorzugte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen

6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Chancengleichheit werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Einbindung des*der Beauftragten für Studierende mit Behinderung

Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird gemäß Grundordnung vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Zu den Aufgaben gehören neben der individuellen Beratung von Studierenden mit Behinderung bei Problemen auch die Unterstützung der Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Belange behinderter Studierender bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen.

Qualifizierung

Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter*innen, studentische Tutor*innen, Frauenbeauftragte, Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung, Studendekanat sowie Studienberater*innen erhalten die Möglichkeit, sich durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fortbildungen) weiter zu qualifizieren.

Kommunikation

Allen Hochschulangehörigen werden dieses Konzept und ggf. weitere Informationsmaterialien in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Verwendung finanzieller Mittel

Die Hochschule stellt aus ihrem Haushalt in erforderlichen Umfang finanzielle Mittel zur Förderung der Chancengleichheit zur Verfügung.

Stand: 18.12.2019